



## **Amtsblatt**

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**16. Jahrgang**

**14.08.2019**

**Nr. 7**

### **Inhalt**

<b>Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 253 „Hanfbreite / Marienfelder Straße“ - I. Änderung; Inkrafttreten</b>	<b>Seite 2 - 3</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Auslegung Entwurf Sanierungssatzung</b>	<b>Seite 4</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung Aufhebung der Flugplatzeigenschaft eines Militärflughafens und des Bauschutzbereichs</b>	<b>Seite 5</b>

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 253 „Hanfbreite / Marienfelder Straße“ – I. Änderung**

hier: Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 253 „Hanfbreite/Marienfelder Straße“ als Satzung beschlossen (§ 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit gültigen Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GONW vom 14.07.1994, SGV.NW.2023 in der zurzeit gültigen Fassung).

Der Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 253 ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch die Nordstraße (K 13), im Westen durch die Straße Hanfbreite und im Osten durch die Marienfelder Straße (L 806) begrenzt. Im Süden schließt die bestehende Wohnbebauung entlang der umgebenden Straßen an.

Ziel der Planung ist, die bisherigen tiefen Gartenflächen sowie ehemals gewerblich genutzte Flächen im rückwärtigen Bereich zu mobilisieren und einer verträglichen Bebauung zuzuführen. Entlang der Nordstraße, welche als örtliche Sammelstraße dient, soll zudem eine höhere Dichte zugelassen werden. Insgesamt soll eine behutsame, nachbarverträgliche Nachverdichtung und Innenentwicklung im gewachsenen Siedlungsbereich ermöglicht werden.

Übersichtsplan:



**Herausgeber:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;

**Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.

Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter [www.herzebrock-clarholz.de](http://www.herzebrock-clarholz.de) in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, [www.geobasis.NRW.de](http://www.geobasis.NRW.de)

© Kreis Gütersloh 2013, [www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Planänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten eingesehen werden (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht auf der Internetseite [www.o-sp.de/herzebrock](http://www.o-sp.de/herzebrock).

#### Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Herzebrock-Clarholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 12.08.2019

Diethelm  
Bürgermeister

**Herausgeber:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;  
**Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf  
Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.  
Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter [www.herzebrock-clarholz.de](http://www.herzebrock-clarholz.de) in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

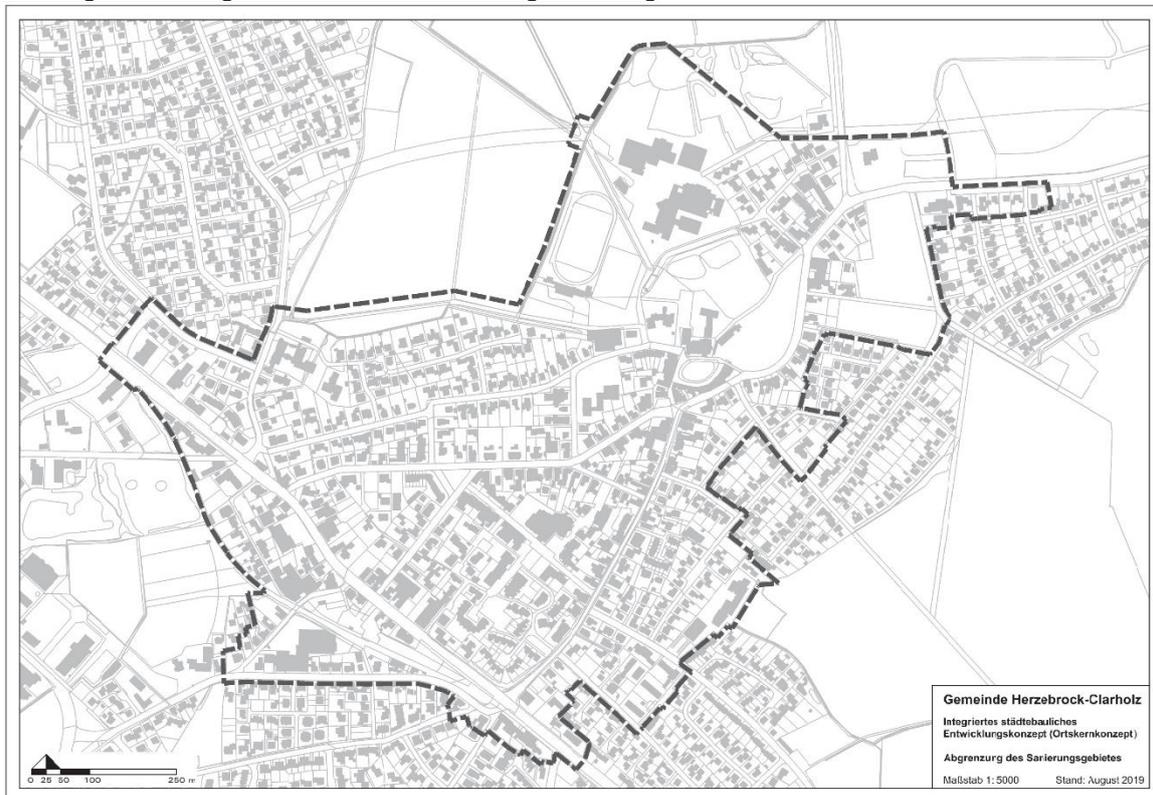
## Öffentliche Bekanntmachung

### **Öffentliche Auslegung Entwurf Sanierungssatzung**

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat das Büro Tischmann Loh aus Rheda-Wiedenbrück in Kooperation mit der DSK aus Bielefeld beauftragt, im Rahmen der ISEK-Erstellung für den Ortskern Herzebrock vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB durchzuführen.

Zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen ist beabsichtigt, das Sanierungsgebiet „Ortskern Herzebrock“ auszuweisen und als Satzung förmlich festzulegen. Die Grundlage für die Festlegung des Sanierungsgebiets bilden die durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen.

#### Zukünftiger Geltungsbereich der Sanierungssatzung:



Im Rahmen der Betroffenenbeteiligung gemäß § 137 BauGB wird die Offenlegung des Entwurfs der Sanierungssatzung hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Sanierungssatzung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten eingesehen werden (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

**Herausgeber:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;  
**Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf  
 Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.  
 Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter [www.herzebrock-clarholz.de](http://www.herzebrock-clarholz.de) in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

## Öffentliche Bekanntmachung

Luftfahrtamt der Bundeswehr  
Flughafenstraße 1  
51147 Köln

Köln, 11. April 2019

Gz 1 d – 56-50-10/Gütersloh

### **Aufhebung der Flugplatzeigenschaft eines Militärflugplatzes und des Bauschutzbereichs**

Als zuständige militärische Luftfahrtbehörde erkläre ich den Rechtsstatus des Militärflugplatzes GÜTERSLOH in Gütersloh mit sofortiger Wirkung für beendet.

Zugleich ist die luftverkehrsrechtliche Anlage- und Betriebsgenehmigung erloschen (§ 48 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung).

Weiterhin hebe ich den für diesen Flugplatz den nach § 12 Luftverkehrsgesetz festgelegten Bauschutzbereich mit sofortiger Wirkung auf.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstr. 1, 51147 Köln erhoben werden.

Im Auftrag

.  
(im Original gezeichnet)  
Wienen